

Konformitätserklärungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (z.B. Geschirr und Bestecke) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den gültigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie müssen auf allen Vermarktungsstufen (Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb) von einer gültigen Konformitätserklärung begleitet werden.

Die Konformitätserklärung stellt ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und Kundeninformation dar. Sie dokumentiert sowohl dem Verwender eines Materials oder Gegenstandes als auch den zuständigen Überwachungsbehörden gegenüber die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften.

Die Anforderungen an Konformitätserklärungen sind in der **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** (sog. Rahmenverordnung) und in der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011** (sog. Kunststoffverordnung) geregelt:

Was ist das Ziel der Konformitätserklärung?

- schriftliche Erklärung, dass die betreffenden Materialien oder Gegenstände den für sie geltenden Vorschriften entsprechen
- leichte Identifizierung des Materials oder Gegenstandes, für das/den die Konformitätserklärung ausgestellt ist

Wer muss die Konformitätserklärung ausstellen?

- jeder Unternehmer, der Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff herstellt

Wann ist die Konformitätserklärung auszustellen?

- bei Vermarktung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die Kontakt mit Lebensmitteln haben
- bei wesentlichen Änderungen in der Produktion oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen

Welche Angaben muss die Konformitätserklärung enthalten?

- Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausstellt
- Identität und Anschrift des Herstellers oder Importeurs
- Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind
- Datum der Erklärung
- Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff den Anforderungen der Verordnungen (EU) 10/2011 und (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen
- Informationen zu Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Verordnung (EU) 10/2011 Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthält, sofern sie verwendet werden
- Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, sofern sie verwendet werden

- Hinweise zur unschädlichen Verwendung des Materials oder Gegenstandes (z. B. Kontakt zu bestimmten Lebensmitteln, Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel)
- im Falle der Verwendung einer funktionellen Barriere in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand den Bestimmungen der Verordnung (EU) 10/2011 entspricht

WICHTIG: Für das Inverkehrbringen der Lebensmittelbedarfsgegenstände im Einzelhandel ist die Weitergabe der Konformitätserklärung an den Endverbraucher nicht erforderlich. Dem Einzelhändler selbst aber muss diese Erklärung vorliegen und er muss sie bei Kontrollen der zuständigen Behörde vorlegen können.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Lebensmittelüberwachungsamt.

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14.01.2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen (ABl. Nr. L 12/1 vom 15.01.2011), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. Nr. L 338/4 vom 13.11.2004)

Stand: Oktober 2014